

## **Anhang C**

Gesamtprojekt „Entlastung Region Olten (ERO)“: Nutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungspläne) mit Rodungsgesuch

### **Ausnahmebewilligung gemäss Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)**

Bewilligung-Nr.: RG2007-004

Rodungsvorhaben: Bau der Kantonsstrasse H5b im Rahmen der Entlastung Region Olten (ERO)

Gesuchsteller: Kanton Solothurn, v.d. Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Rötihof /  
Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

Gemeinde(n): Olten, Wangen b.O.

#### **1 Feststellungen**

1.1 Mit Gesuch vom 20. April 2007 ersucht das kantonale Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), 4509 Solothurn, um eine Rodungsbewilligung für den Bau der Kantonsstrasse H5b im Rahmen der Entlastung Region Olten (ERO). Die beantragte Rodungsfläche beträgt insgesamt 3'820m<sup>2</sup>. Als Rodungersatz wird eine Ersatzaufforstung von gleicher Fläche an Ort und Stelle beziehungsweise in der gleichen Gegend angeboten.

1.2 Das Rodungsgesuch lag in der Zeit vom 7. Mai bis 6. Juni 2007 zusammen mit der Nutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungspläne) öffentlich auf. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein.

1.3 Die Grund- und Waldeigentümer haben dem Rodungsvorhaben zugestimmt.

1.4 Auch vonseiten der kantonalen Fachstellen für Umwelt, für Raumplanung und für Natur und Landschaft werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben.

#### **2 Erwägungen**

Die mit dem Vorhaben verbundene, dauernde beziehungsweise teilweise vorübergehende Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmebewilligungen können erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Die massgebliche Rodungsfläche beträgt weniger als 5'000 m<sup>2</sup>. Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 Abs. 1 WaG der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt / BAFU zum Rodungsgesuch im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG ist nicht erforderlich.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und Voraussetzungen gegeben sind:

- *Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG):* Das Gesamtprojekt ERO und somit das Rodungsvorhaben entsprechen einem hohen öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Durch das Vorhaben werden der Durchgangsverkehr aus den Siedlungszentren auf die Entlastungsstrasse verlagert, die Entwicklungsgebiete der Region an das Hauptstrassennetz angebunden, ein sicherer Rad- und Fussverkehr gewährleistet, zuverlässige Busverbindungen sichergestellt und die Verkehrssicherheit und Attraktivität der Ortszentren erhöht.
- *Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG):* Das Vorhaben ist aufgrund der bestehenden Siedlungsgebiete, Verkehrsanlagen (Anschlüsse, Bahn, etc.), Gewässer usw. auf den angegebenen Standort angewiesen. Es wurden verschiedene Varianten der Linienführung geprüft. Die schlussendlich gewählte Variante minimiert die Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft.
- *Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG):* Das Rodungsvorhaben stützt sich auf die ebenfalls zur Genehmigung vorgelegte Nutzungsplanung zum Gesamtprojekt „Entlastung Region Olten (ERO)“. Somit sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.

- *Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)*: Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung des Waldes und der Umwelt. Gegen die Rodung sprechen weder Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind.
- *Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)*: Durch die Rodung werden keine besonders wertvollen Lebensräume nachhaltig zerstört. Die für die Ersatzaufforstung verfügbaren Auflagen berücksichtigen die Belange des Natur- und Heimatschutzes.
- *Ersatzaufforstung (Art. 7 WaG)*: Die Ersatzaufforstung erfolgt in gleicher Grösse und qualitativ gleichwertig an Ort und Stelle beziehungsweise in unmittelbarer Nähe in der gleichen Gegend. Der Rodungersatz entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben.

Eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 5 WaG kann daher unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

### 3 **Beschluss**

3.1 Gestützt auf Art. 4 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaG-SO; BGS 931.11) sowie §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaV-SO; BGS 931.12) wird dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Rötihof / Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, die Ausnahmegewilligung erteilt, zwecks Bau der Kantonsstrasse H5b im Rahmen der Entlastung Region Olten (ERO) insgesamt 3'820m<sup>2</sup> Waldareal zu roden, davon 2'970m<sup>2</sup> als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Olten Nr. 109, 1448, 4223, 4543, 5308 und 90002.2 (Koord. ca. 633.815/243.885, 634.025/244.025, 634.810/244.080 und 634.930/244.010) und ist befristet bis **31. Dezember 2011**.

3.2 Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, eine Fläche von total 3'820 m<sup>2</sup> wiederaufzuforsten, davon 850 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle sowie 2'970 m<sup>2</sup> in der gleichen Gegend auf den Parzellen GB Olten Nr. 109 (Koord. ca. 633.810/243.830) beziehungsweise GB Wangen b.O. Nr. 412 und 416 (Koord. ca. 633.400/243.750). Die Ersatzaufforstung hat bis spätestens **31. Dezember 2014** zu erfolgen.

3.3 Massgebend für Ziffer 3.1 bis 3.2 ist das eingereichte Rodungsgesuch (siehe RRB Ziffer 1.1), insbesondere

- der Rodungs- + Aufforstungsplan 1:1000, Situation 1+2 Standort Hausmatttunnel West,
  - der Rodungsplan 1:1000, Situation 3 Standort Gheidweg,
  - der Rodungs- + Aufforstungsplan 1:1000, Situation 4 Standort Gheidgraben und
  - der Rodungs- + Aufforstungsplan 1:1000, Situation 5 Standort Altmatten
- [alle vis. AWJFSO 27.11.2007].

Die definitive Lage und Abgrenzung der Ersatzaufforstungsflächen auf den Parzellen GB Olten Nr. 109 sowie GB Wangen b.O. Nr. 412 und 416 wird bei der Ausführung bestimmt.

3.4 Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung für die definitiven Rodungsflächen ist auf Anmeldung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei durch die zuständige Amtschreiberei im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten für die Eintragung trägt der Bewilligungsempfänger.

3.5 Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) wird die Ausgleichsabgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben auf Fr. 4.-- pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird dem Bewilligungsempfänger in Rechnung gestellt.

### 4 **Auflagen und Bedingungen**

4.1 Rodung und Ersatzaufforstung sowie sämtliche Bauarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, vertreten durch den zuständigen Kreisförster, zu erfolgen (Kontaktadresse: siehe unten). Mit dem Kreisförster ist jeweils rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.

4.2 **Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels einer Schlagbewilligung die definitive Freigabe für die Räumung der Rodungsflächen erteilt.** Vorher dürfen im Wald weder Bäume gefällt noch sonst irgendwelche Bauarbeiten ausgeführt werden. Die Schlagbewilligung wird dem Bewilligungsinhaber ohne weiteres zutun zugestellt, sobald die Rodungsbewilligung rechtskräftig geworden ist.

4.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzaufforstung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten und soweit möglich über Naturverjüngung zu erfolgen. Der Kreisförster entscheidet über allenfalls zusätzlich erforderliche Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen usw.). Die Kosten dieser Massnahmen trägt der Bewilligungsinhaber.

4.5 Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen. Der ordnungsgemässe Abschluss der Wiederherstellungs- und Ersatzaufforstungsarbeiten ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei unaufgefordert zu melden.

4.6 Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.

## 5 Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentlichen Baubewilligungen sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist vom Bewilligungsinhaber mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJFSO / RG2007-004 / 27.11.2007 / dvb

### **Gesetzliche Grundlagen:**

*Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 4 ff.*

*Verordnung über den Wald (Waldverordnung/WaV; SR 921.01) vom 30. November 1992: Art. 4 ff.*

*Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: §§ 4 ff.*

*Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995: §§ 9 ff.*

*Kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungen (BGS 931.73) vom 30. Juni 1998*

### **Kontaktadresse Kreisförster:**

*Jürg Schlegel, Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Forstkreis Olten/Niederamt; Tel. 062 311 87 97; mailto: juerg.schlegel@vd.so.ch*